

## Ausländische Fachkräfte: Anerkennen? Wertschätzen!

Kennen Sie das? Ankunft am Flughafen, Taxifahrt in die Stadt. Während draußen die fremde Großstadt vorbeirauscht, stellt sich im Gespräch mit dem Taxifahrer heraus, dass er seine Wurzeln im Ausland hat und eigentlich Arzt ist. Oder Pilot. Oder Ingenieur. Dass seine Ausbildung hierzulande aber nicht anerkannt wurde. Die Bundesregierung hat im letzten Jahr – spät, aber zutreffend – erkannt, dass sich Deutschland solche Schicksale nicht nur aus menschlichen, sondern in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels auch aus handfesten ökonomischen Gründen nicht mehr leisten kann. Seit dem 1. April 2012 gilt das Anerkennungsgesetz, das einen Rechtsanspruch auf die Überprüfung ausländischer Berufsabschlüsse und die Einleitung eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens vorsieht.

Gut ein Jahr später haben rund 30.000 Menschen einen entsprechenden Antrag gestellt. Dass die meisten davon erfolgreich waren, zeigt, wie überfällig das Gesetz war. Viele dringend benötigte Mediziner und Krankenpfleger dürfen ihre Qualifikation inzwischen einsetzen. Denn ein erheblicher Anteil der Anträge kam aus den Gesundheitsberufen. Was aber ist zum Beispiel mit den Ingenieuren, die ein Industrieland wie Deutschland kaum weniger dringend braucht und an denen bekanntermaßen inzwischen Mangel herrscht? Selbstverständlich brauchen wir zu allererst eine Personalpolitik, mit der die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden. Aber unser Land wird angesichts der absehbaren demografischen Entwicklung nicht ohne qualifizierte Zuwanderer auskommen. Das Anerkennungsgesetz regelt die Anerkennung von rund 600 Berufen, für die der Bund nach der föderalen Ordnung der Bundesrepublik zuständig ist. Für die anderen Berufe – darunter die Ingenieure – sind hingegen die Länder zuständig.

Und nur fünf der 16 Bundesländer haben es bisher vermocht, ein entsprechendes Landesgesetz in Kraft zu setzen. Die wichtigen Industriestandorte Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern sind nicht dabei. Der deutsche Föderalismus zeichnet sich dadurch aus, dass er Vielfalt zulässt und so mehr Nähe zwischen Staat und Bürger ermöglicht. Hier jedoch stellt er sich selbst ein Bein. Vor allem aber ist dieser Zustand Ausdruck einer bürokratischen und ablehnenden Grundhaltung, die beim Thema Zuwanderung noch viel zu häufig anzutreffen ist.

Dass die Standards für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse hoch sein müssen, steht außer Frage. Die praktische Anerkennung durch die Arbeitgeber würde den formal anerkannten Fachkräften sonst ohnehin versagt bleiben. Fragwürdig ist hingegen die Errichtung unnötiger bürokratischer und finanzieller Hürden. Die teilweise beträchtlichen Gebühren für die Anerkennungsverfahren spürbar abzusenken, wäre deshalb Ausdruck einer dringend notwendigen Willkommenskultur. Denn gemessen an den 300.000 Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen, die in Deutschland leben, sind die 30.000 Anträge noch deutlich zu wenig. Und wer mit den Qualifikationen der bereits hier lebenden Zuwanderer nicht wertschätzend umgeht, darf sich nicht wundern, wenn auch die allseits beschworene qualifizierte Zuwanderung hinter den Erwartungen zurück bleibt. Deutschland muss ein Einwanderungsland sein wollen. Sonst wird es keines werden.



**Dr. Thomas Fischer** ist seit 2002  
1. Vorsitzender des VAA.

## Aufsichtsratswahlen: VAA erfolgreich

**In den meisten mitbestimmten Chemieunternehmen werden zurzeit die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gewählt: je nach Größe des Unternehmens drei bis sechs Arbeitnehmer des Unternehmens, zwei oder drei Gewerkschaftsvertreter und jeweils ein Vertreter der leitenden Angestellten. Nach den bislang vorliegenden Ergebnissen waren die Kandidaturen der VAA- Mitglieder äußerst erfolgreich.**

Am häufigsten sind VAA- Mitglieder auf den Sitz des leitenden Angestellten gewählt worden. So wurde Dr. Michael K. Reuter als Aufsichtsratsmitglied bei der Hoechst GmbH und der Sanofi- Aventis Deutschland GmbH im Amt bestätigt. Dr. Martina Seiler, Dr. Walter Jouck, Dr. Wilfried Robers und Maximilian Baumgartner wurden bei der Henkel AG & Co. KGaA, der BASF Coatings GmbH, der Evonik Industries AG beziehungsweise der Siltronic AG ebenfalls als Vertreter der Leitenden wiedergewählt. Erstmals gewann Dr. Anette Brüne den Aufsichtsratsitz bei der Altana AG. In ihren Ämtern bestätigt wurden außerdem Dr. Christian Klein bei der Roche Deutschland Holding GmbH, Karl- Heinz Kleimeier bei der Roche Diagnostics GmbH und Konrad Kammergruber bei der Wacker Chemie AG.

Als Arbeitnehmervertreter bei der Hoechst GmbH sowie der Sanofi- Aventis Deutschland GmbH wurde Dr. Michael Friedrich jeweils in seinem Amt bestätigt.

Erfreulich sind bislang die VAA- Kandidaturen um die Gewerkschaftssitze verlaufen. Bei der Altana AG ist Klaus Koch und bei der BASF Coatings GmbH Dr. Martin Brenda wiedergewählt worden. Beachtenswert ist vor allem die Tatsache, dass der Gewerkschaftsvorschlag des VAA jeweils deutlich mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte als der konkurrierende Vorschlag der IG BCE. Zudem konnte der VAA durch Dr. Joachim Faubel zum ersten Mal einen Gewerkschaftssitz bei der Aurubis AG erringen. Dagegen hatte sich die gemeinsame Liste von IG BCE und IG Metall zum Ziel gesetzt, beide im Unternehmen zu besetzende Sitze für sich zu proklamieren. Ebenfalls wiedergewählt wurde VAA- Vorstandsmitglied Dr. Frédéric Donié bei der Roche Diagnostics GmbH. Im ersten Anlauf hat zudem Ingo Kaiser einen Gewerkschaftssitz bei der Roche Deutschland Holding GmbH errungen. Bei der Kandidatur für Gewerkschaftssitze stellt der VAA ausschließlich unternehmenszugehörige Kandidaten auf, die aufgrund ihres Fachwissens und ihrer betrieblichen Funktion das Unternehmen genau kennen.

Sie stellen sich nicht nur der Überwachungsaufgabe, sondern auch der immer wichtiger werdenden strategischen Beratung und Begleitung der unternehmerischen Entscheidungen. Für alle VAA- Kandidaten gilt das Motto „Wir für Euch in den Aufsichtsrat“. Im Hinblick auf die bislang vorliegenden Wahlergebnisse hat sich diese Strategie als sehr wirkungsvoll erwiesen.

### Aus den Kommissionen: Hochschularbeit

*Die VAA- Kommissionen beraten den Verbandsvorstand in zentralen Angelegenheiten der Verbandsarbeit. In der Rubrik „Aus den Kommissionen“ des VAA Newsletters berichten die Vorsitzenden und die betreuenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Arbeit in den Fachgremien. In dieser Ausgabe: Dr. Wolfram Uzick, betreuendes Vorstandsmitglied der VAA- Kommission Hochschularbeit.*

„Neben Regionalgruppen- und Hochschulveranstaltungen 'vor Ort' steht das neue 'VAA- Bewerbungsnetzwerk' aktuell im Fokus der Kommission Hochschularbeit. Der VAA verfügt mit der Erfahrung und dem Know- how etablierter Führungskräfte über einen echten Trumpf in Sachen Berufs- und Karriereplanung. Wir wollen Studenten und Absolventen die Möglichkeit bieten, mit Führungskräften aus Unternehmen der chemisch- pharmazeutischen Industrie direkt in Kontakt zu treten, um so bestimmte Fragen bereits im Vorfeld einer Bewerbung zu klären. So werden die Weichen für den späteren beruflichen Erfolg bereits während des Studiums gestellt. Denn auch hier gilt das geflügelte Wort: Der frühe Vogel fängt den Wurm!“

Weitere Informationen zum VAA- Bewerbungsnetzwerk enthält die April- Ausgabe des [VAA Magazins](#).

## Dienst- Laptop: Datenlöschung nicht strafbar

**Arbeitnehmer, die kurz vor ihrem Ausscheiden aus einem Unternehmen Daten von ihrem dienstlichen Laptop löschen, machen sich dadurch nicht strafbar. Das hat das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden.**

Ein Arbeitgeber hatte Strafanzeige gegen einen seiner ehemaligen leitenden Mitarbeiter gestellt, weil dieser kurz vor seinem Ausscheiden aus dem IT- Unternehmen alle auf seinem dienstlichen Laptop befindlichen Daten gelöscht hatte. Laut Arbeitgeber waren darunter sowohl Daten, die der Arbeitnehmer vom Unternehmen erhalten oder sich von diesem beschafft hatte, als auch solche, die der Arbeitnehmer selbst bei der Akquise und Betreuung von Kunden erhoben hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte das Verfahren gegen den Arbeitnehmer eingestellt, woraufhin der Arbeitgeber eine gerichtliche Entscheidung im sogenannten Klageerzwingungsverfahren beantragte.

Diesen Antrag wies das Oberlandesgericht Nürnberg (OLG) jedoch ab (Entscheidung vom 23. Januar 2013, Aktenzeichen 1 Ws 445/12). Insbesondere waren die Voraussetzungen des § 303a des Strafgesetzbuches (StGB), der das rechtswidrige Löschen von Daten unter Strafe stellt, aus Sicht der OLG- Richter nicht erfüllt.

### **Strafgesetzbuch § 303a: Datenveränderung**

**Absatz 1:** Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sie verwiesen darauf, dass die Verfügungsbefugnis über Daten grundsätzlich demjenigen zusteht, der die Speicherung der Daten unmittelbar selbst bewirkt hat. Das gelte in der Regel auch bei der Erstellung von Daten in fremdem Auftrag im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Demnach hatte der Arbeitnehmer die alleinige Verfügungsbefugnis über die von ihm selbst erhobenen und verarbeiteten Daten auf dem dienstlichen Laptop und durfte diese löschen, ohne sich strafbar zu machen. Das Löschen der Daten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen hatte, fällt ebenfalls nicht unter den Tatbestand des § 303a StGB, da die Originaldateien in ihrem Bestand nicht berührt wurden.

### **VAA- Praxistipp**

Das OLG Nürnberg hat mit seinem Urteil klargestellt, dass es keinen Ansatzpunkt für eine strafrechtliche Verfolgung eines Arbeitnehmers sieht, der kurz vor seinem Ausscheiden aus einem Unternehmen die Daten auf seinem dienstlichen Laptop löscht. Sollte sich der Arbeitnehmer allerdings zum Beispiel unzulässig Informationen verschafft haben, um selbst einen Geschäftsbetrieb aufzubauen, könnte der Arbeitgeber privatrechtliche Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht gegen ihn geltend machen. Arbeitsrechtlich kann die Datenlöschung natürlich auch untersagt werden.

## Steuertipp: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehrjähriger Entsendung

In der Rubrik **Steuer- Spar- Tipp** des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Liegt eine vorübergehende Auswärtstätigkeit vor, wenn ein Angestellter für mehrere Jahre an eine ausländische Tochtergesellschaft entsendet wird? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Finanzgericht Düsseldorf.

Im entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer zunächst für drei Jahre, insgesamt aber für knapp sechs Jahre an eine ausländische Tochtergesellschaft einer deutschen Konzernmutter entsendet worden. Er war mit seiner Familie ins Ausland umgezogen, hatte aber seine Wohnung in Deutschland beibehalten. In seiner Steuererklärung machte er die Mietkosten für die Wohnung im Ausland geltend sowie die Fahrtkosten von der Wohnung (im Ausland) zu seiner Arbeitsstätte. Dabei setzte er nicht die Entfernungspauschale an, sondern Reisekosten, was für ihn natürlich steuerlich deutlich vorteilhafter war.

Das Finanzgericht Düsseldorf widersprach jedoch der Auffassung des Steuerzahlers: Im Hinblick auf die Fahraufwendungen sei allein die Entfernungspauschale zu gewähren, nicht jedoch ein Abzug der tatsächlichen Kosten, entschieden die Richter. Bei der ausländischen Tätigkeitsstätte handele es sich nämlich infolge der Entsendung um eine regelmäßige Arbeitsstätte.

Auch die Kosten für die Miete der im Ausland bewohnten Wohnung wurden nicht anerkannt. Die Richter erklärten, es habe weder eine Auswärtstätigkeit noch eine doppelte Haushaltsführung vorgelegen. Der Kläger habe seinen Lebensmittelpunkt an den ausländischen Beschäftigungsort verlegt (Finanzgericht Düsseldorf vom 14.01.2013, 11 K 3180/11 E).

### Wann liegt eine Auswärtstätigkeit vor?

Voraussetzung für eine Auswärtstätigkeit ist, dass ein Arbeitnehmer sowohl außerhalb seiner Wohnung als auch außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob er die Auswärtstätigkeit von seiner Wohnung aus oder von der regelmäßigen Arbeitsstätte aus antritt und wie weit der Zielort entfernt ist. Auch eine bestimmte Abwesenheitsdauer ist nicht erforderlich.

Eine Auswärtstätigkeit muss "vorübergehend", also zeitlich befristet oder projektbezogen sein. Seit 2008 gibt es für die Dauer einer Auswärtstätigkeit jedoch keine strenge zeitliche Obergrenze mehr.

Allein durch bloßen Zeitablauf wird eine auswärtige Tätigkeitsstätte also nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Nicht als Auswärtstätigkeit zählt die berufliche Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte oder in der eigenen Wohnung (zum Beispiel im Home- Office).

### Was ist an Auswärtstätigkeiten steuerlich interessant?

Auswärtstätigkeiten werden steuerlich erheblich besser honoriert als die Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte (Innentätigkeit).

#### Innentätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte

Kein Ansatz von Reisekosten:

- Absetzbar sind die Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte nur nach den Regeln der Entfernungspauschale.
- Nicht absetzbar sind Verpflegungspauschbeträge und Reisenebenkosten. Ausnahme: Es liegt eine doppelte Haushaltsführung vor.

#### Auswärtstätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte

Absetzbar sind Reisekosten:

- Fahrtkosten mit der günstigeren Reisekostenpauschale oder den tatsächlichen Kosten,
- Verpflegungspauschbeträge,
- Übernachtungskosten und
- Reisenebenkosten.

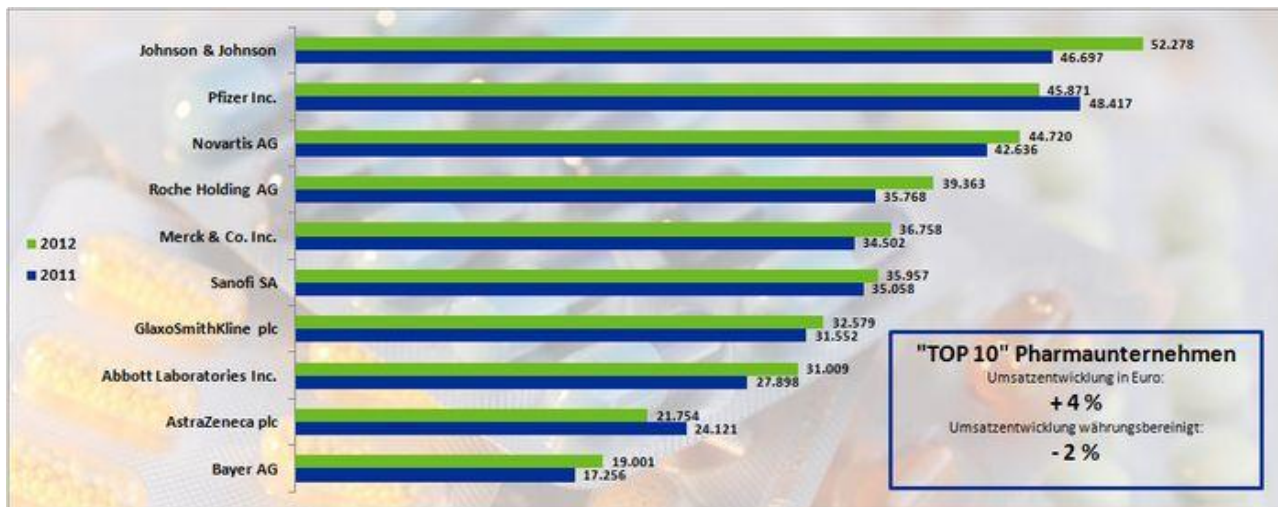
**Steuertipps**<sup>®</sup>  
[www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)



**Dr. Torsten Hahn** ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

## "Big Pharma": Umsatz geht zurück

Die zehn umsatzstärksten Pharmaunternehmen der Welt mussten im vergangenen Jahr einen währungsbereinigten Umsatzrückgang von rund zwei Prozent hinnehmen. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der Unternehmensberatung Ernst & Young. Der Gewinn der "Pharma Top 10" sank um ein Prozent.



Umsätze in Millionen Euro der 10 weltweit umsatzstärksten Pharmaunternehmen (ggf. nur "Healthcare"- Bereiche). Quelle: Ernst & Young 2013. Bild: Klaus- Uwe Gerhardt, pixelio.de

## Kurzmeldungen

### Handelsblatt Jahrestagung Chemie: Rabatt für VAA- Mitglieder

VAA- Mitglieder können zu vergünstigten Konditionen an der 14. Handelsblatt Jahrestagung Chemie am 23. und 24. April in Köln teilnehmen. Als Kooperationspartner der Tagung ist der VAA berechtigt, vergünstigte Tickets an Verbandsmitglieder und Geschäftspartner zu verteilen. Interessierte Mitglieder finden den speziellen Anmeldebogen im [Netzwerk- Bereich der Homepage](#) (Anmeldung zum Download erforderlich).

### Seminare des Führungskräfte Instituts FKI ([www.fki-online.de](http://www.fki-online.de))

#### [Innovationen erfolgreich managen](#)

Innovationen sichern den Erfolg von Unternehmen, sofern sie vom Markt akzeptiert werden. Führungskräfte stehen vor der Herausforderung, gemeinsam mit ihren Teams die richtigen Ideen zu generieren und zu realisieren. Gleichzeitig sind Innovationen mit hohen Risiken und großem Aufwand verbunden, da eine Vielzahl von internen und externen Faktoren zu berücksichtigen ist. Das Seminar vermittelt die notwendigen Grundlagen und bietet Raum zum Reflektieren der Führungsarbeit. Es richtet sich an Führungskräfte aus dem unteren und mittleren Management von mittelständischen und großen Unternehmen und findet am **13. Juni in Köln** statt. Referentin ist Prof. Dr. Birgit Baum. Sie unterstützt als Beraterin und Coach führende Unternehmen dabei, ihre individuellen Herausforderungen im Innovationsmanagement zu meistern.

#### [Hartes Verhandeln](#)

Welche Faktoren beeinflussen eine Verhandlung? Wie kann man diese bei der Verhandlungsführung gezielt einsetzen? Auf der Verhandlungsebene gilt es stets das optimale Ergebnis herauszuholen. In diesem Training lernen die Teilnehmer, schnell, effektiv und zielführend eine Verhandlung durchzuführen. Referent ist Kai Braake, der langjährige Erfahrung als Verhandlungsspezialist besitzt und mit den Teilnehmern Taktiken anhand von praktischen Verhandlungssituationen trainiert. Dieses Training richtet sich an Führungskräfte, die Verhandlungssituationen erfolgreich meistern möchten, und findet am **18. Juni in Köln** statt.

## Termine

Weitere Informationen zu den Terminen finden eingeloggte Mitglieder unter [pinko.vaa.de/termine](http://pinko.vaa.de/termine).

19.04.13, 13.00 – 17.30 Uhr:  
Seminar "[Einführung in Jahresabschluss und Unternehmenskennzahlen](#)"  
Referent: Dr. Aljoscha Schaffer  
Veranstalter: [FKI](#)  
Ort: FKI- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

26.04.13 ab 18.00 Uhr – 27.04.13 bis 13.00 Uhr:  
[Delegiertentagung](#)  
Veranstalter: VAA  
Ort: Maritim Hotel, Heumarkt 20, 50667 Köln

07.05.13, 13.00 – 18.00 Uhr:  
**Kommission Betriebsräte**  
Veranstalter: VAA  
Ort: Novotel Mainz, Augustusstr. 6, 55131 Mainz

15.05.13, 18.00 – 20.00 Uhr:  
Vortrag "[Anlage von Verbandsvermögen in unsicheren Zeiten](#)"  
Referent: Joerg Lamberty, Geschäftsführer der [FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensberatung mbH](#)  
Veranstalter: VAA in Kooperation mit [Forum F3](#)  
Ort: Berlin

## Links

**CHEManager**  
Das führende Forum für die chemische Industrie

### CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

### Projekt zum Aktiven Altern

Aktives Altern und nachhaltiges Age Management sind für die chemische Industrie in Europa die wesentliche Herausforderung, um den Auswirkungen des demografischen Wandels effektiv zu begegnen. Die europäischen Spitzenverbänden der chemischen Industrie EMCEF, ECEG und FECCIA wollen mit dem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt „[Förderung von Aktivem Altern als Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels](#)“ dieser Herausforderung im gemeinsamen Dialog begegnen.